

**Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf
Justizfachangestellte/-r**

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2009

Vak ABZ 3

Telefon: 9021-4623/4621 oder 9021-0, intern 921-4623/4621

Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Justizfachangestellte/-r wird gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (ABl. S. 4290) an folgenden Tagen durchgeführt:

Sommerabschlussprüfung 2010	
21. Juni 2010	Klausur „Wirtschafts- und Sozialkunde“
23. Juni 2010	Klausur „Gerichtliche Verfahrensabläufe“
25. Juni 2010	Klausur „Büroorganisation“
1. Juli 2010	Klausur „Textverarbeitung“
30./31. August 2010	Praktische Prüfungen

Zur Abschlussprüfung ist nach § 9 Absatz 1 der Prüfungsordnung (PO) zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Nach § 10 Absatz 1 PO können auch Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen.

Ferner ist nach § 10 Absatz 2 und 3 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen,

1. wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen,

oder

2. wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Die in § 11 PO geforderten Unterlagen sollen der Zuständigen Stelle mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt werden.

Anmeldungen sind an die Verwaltungsakademie Berlin, Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz – ABZ 3 –, Altfriedrichsfelde 60, 10315 Berlin bis spätestens zum

17. Mai 2010

zu richten.